

## Tätigkeitsprofil Personalrätin / Personalrat im SHPR\*

Verantwortungsbereich:	Kolleginnen und Kollegen (auch Schulleitungen) an den Schulen im Bereich der gesamten Niedersächsischen Landesschulbehörde
Weisungsbefugnis:	keine
Bedeutung für Andere:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interessenvertretung der Kolleginnen und Kollegen</li> </ul>
Begründung für die Stellung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz</li> <li>• Personalratswahlen</li> </ul>
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitschaft zur Einarbeitung in rechtliche Grundlagen</li> <li>• Bereitschaft, sich zu informieren</li> <li>• Informationen aus den Schulen und den SBPR's</li> </ul>
Pflichten:	Anliegen der Kollegen / Kolleginnen entgegen nehmen und prüfen, sich für die Einhaltung von Vorschriften einsetzen
Rechte:	Informationsrecht, Beteiligungsrecht, Mitbestimmung, Recht auf Kostenübernahme durch die Dienststelle
Typische Tätigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitbestimmung bei neuen Gesetzen, Erlassen und Verordnungen</li> <li>• Mitbestimmung bei einigen Personalmaßnahmen (bestimmte Funktionsstellen)</li> <li>• Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen (meist telefonisch oder per Email)</li> <li>• Gespräche Sachbearbeitern/-innen</li> <li>• Gespräche mit der Hausspitze und Mitarbeitern des MK</li> <li>• Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsgruppen (z.T. auch in den Schulferien)</li> <li>• Kontakte zu den anderen SBPR's zwecks Informationsaustausch</li> <li>• Recherche über rechtliche Rahmenbedingungen</li> <li>• Umgang mit Formularen</li> <li>• regelmäßige Fahrten zum Kultusministerium in Hannover (mindestens 14-tägig)</li> </ul>
Freistellung:	ab ca. 8 U-Std./Woche; das Gremium entscheidet mehrheitlich über die interne Verteilung der gesamten Freistellung, die der Stufenvertretung nach §99 (3)** zugestanden wird

\*Schulhauptpersonalrat beim Kultusministerium in Hannover

\*\*Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz

Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.  
Verband Bildung und Erziehung (VBE) · Landesverband Niedersachsen e. V.

